

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| | | |
|--|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| FB68 | S0505/24 | 30.10.2024 |
| zum/zur | | |
| A0239/24 Fraktion DIE LINKE | | |
| Bezeichnung | | |
| Prüfen von Parkerleichterungen für ambulante Pflegedienste | | |
| Verteiler | Tag | |
| Die Oberbürgermeisterin | 12.11.2024 | |
| Gesundheits- und Sozialausschuss | 11.12.2024 | |
| Verwaltungsausschuss | 17.01.2025 | |
| Stadtrat | 23.01.2025 | |

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 17.10.2024 gestellten Antrag A0239/24

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, inwiefern eine Parkerleichterung für ambulante Pflegedienste in der Landeshauptstadt Magdeburg geschaffen werden kann. Dabei sollen Pflegedienste von den Parkgebühren ausgenommen werden und mittels Hinweisschildes im PKW sich ausweisen können. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, die Möglichkeit der Einrichtung eines Online-Antragsverfahrens mit o. g. Zielstellung zu prüfen.“

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Eine Parkerleichterung für ambulante Pflegedienste wie im Antrag soll als eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung für das Parken ambulanter Pflegedienste gelten. Inhaber einer Parkerleichterung für ambulante Pflegedienste sollen berechtigt sein, ihre Betriebsfahrzeuge im Rahmen einer Auftragstätigkeit in allen Parkraumbewirtschaftungszonen Magdeburgs gebührenfrei abzustellen.

Dieses Ziel des Antrages berührt ausschließlich das Straßenverkehrsrecht. Eine solche Befreiung von der Parkgebührenpflicht im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dar. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung kann nicht z. B. mittels Satzung geregelt werden, sondern obliegt immer der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Die Ermessensausübung der Straßenverkehrsbehörde wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 46 StVO dahingehend eingeschränkt, dass eine Ausnahmegenehmigung nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden soll, wobei an den Nachweis der Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind. Die mit dem Antrag geforderte pauschale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ambulante Pflegedienste aufgrund von Pflegeeinsätzen, ist durch die StVO nicht gedeckt. Die Gesamtausrichtung des Straßenverkehrsrechts ist prinzipiell „präferenz- und privilegienfeindlich“ (BVerwG, Urteil vom 28.05.1998, Az: 3 C 11/97).

Das Gleichbehandlungsgebot verbietet es der Verkehrsbehörde, Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen zu treffen. Von diesem Grundsatz statuiert § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 2 und 2a StVO eine Ausnahme, wonach spezielle Parkregelungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Bewohner getroffen werden können. Aus diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt sich deutlich, dass Sonderparkberechtigungen für andere Personengruppen als Bewohner und Schwerbehinderte nicht begründet werden dürfen, auch nicht im Wege der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 21.02.1994, Az. 2 UE 1564/91; BVerwG, Urteile vom 09.06.1967, Az: VII C 18.66, und 08.09.1972, Az: VII C 8.71).

Zwar können auch für ambulante Pflegedienste Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, jedoch kann die Berechtigung hierfür angesichts des Charakters des § 46 StVO als Ausnahmegenehmigungsvorschrift nicht aus der bloßen Benennung des Aufgabenbereiches abgeleitet werden. Vielmehr ist für jeden Einzelfall anhand der konkreten Situation zu prüfen, ob Dringlichkeitsgründe vorliegen. Diese Gründe müssen gewichtiger sein als das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem befreit werden soll. Eine Ausnahmegenehmigung darf das Schutzgut der Vorschrift nicht wesentlich beeinträchtigen. Die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen das besondere Interesse der davon Betroffenen abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993, Az: 11 C 45/92).

Rehbaum